

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (72)1310

Vol. 1972/0169

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(72) 1310 endg.

Brüssel, den 30. Oktober 1972

Änderungen zum

VORSCHLAG EINER ZWEITEN RICHTLINIE DES RATES

zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikel 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind

(von der Kommission dem Rat entsprechend Artikel 149 Absatz 2 vorgelegt)

ERLÄUTERUNGEN

Diese Erläuterungen betreffen die aufgrund der Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie mit Rücksicht auf den Beitritt Grossbritanniens, Irlands und Dänemarks von der Kommission vorgenommene Änderung ihres dem Rat am 9. März 1970 zugeleiteten Vorschlages einer zweiten Richtlinie über die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages vorgeschriebenen Schutzbestimmungen. Davon bleiben die allgemeinen Bemerkungen der ursprünglichen Erläuterungen unberührt.

Artikel 1 Absatz 1

Artikel 1 legt den Anwendungsbereich der Richtlinie für die sechs Mitgliedstaaten fest. Der Beitritt Grossbritanniens, Irlands und Dänemarks macht eine Ergänzung hinsichtlich der betroffenen Gesellschaften in diesen Staaten erforderlich.

Artikel 1 Absatz 2

Die ursprüngliche Fassung ist aus rein sprachlichen Gründen geringfügig geändert worden.

Artikel 6

Die Reform in den Niederlanden durch welche die Gesellschaftsform der "besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid" eingeführt wurde, macht den Wegfall des Absatzes II 1 erforderlich, der für die niederländischen geschlossenen Gesellschaften eine Ausnahme vorsah.

Eine derartige Ausnahme ist dagegen angebracht für die "private companies" des Vereinigten Königreichs und Irlands, die mit den früheren niederländischen geschlossenen Gesellschaften vergleichbar sind; der Mindestbetrag ihres Kapitals kann bis auf 4 000 Rechnungseinheiten ermässigt werden.

Artikel 9

Das Europäische Parlament sowie der Wirtschafts- und Sozialausschuss haben darauf hingewiesen, dass unter den Begriff "Vermögensgegenstände" im Sinne dieser Bestimmung auch Erzeugnisse fallen können, die Gegenstand üblicher Handelsgeschäfte sind, dass jedoch in diesen Fällen die betreffenden Verfahrensvorschriften nicht angewendet werden sollten. Deshalb ist eine Ausnahme für den Erwerb im Rahmen der laufenden Geschäfte der Gesellschaft eingeführt worden.

Artikel 10

Das Europäische Parlament hat den Wunsch geäußert, dass dieser Artikel klarstellt, dass Einlagen in Form von "Arbeits- und Dienstleistungen" zu den unverwertbaren Einlagen gehören.

Die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Fassung ist aus rein sprachlichen Gründen geringfügig geändert worden.

Artikel 18

Um der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie den Verhältnissen in bestimmten Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, erscheint es notwendig, die Fassung des Schlusses von Absatz 2 b) zu ändern.

Der Nennbetrag oder der Rechnungswert der erworbenen Aktien, einschliesslich der von der Gesellschaft früher erworbenen und in ihrem Portefeuille gehaltenen Aktien, darf 10 % des gezeichneten Kapitals und nicht des eingezahlten Kapitals nicht übersteigen. Die Vorschrift stimmt damit mit Absatz 1 d) überein.

Artikel 20

Einem Wunsche des Wirtschafts- und Sozialausschusses entsprechend soll die Terminologie dieser Richtlinie mit derjenigen des Vorschlages der 4. Richtlinie ⁽¹⁾ über die Jahresabschlüsse abgestimmt werden. Deshalb wird der Ausdruck "Jahresbericht" durch "Lagebericht" in Buchstabe c) dieser Vorschrift ersetzt.

(1) AB1. Nr. C 7/12 vom 28.1.72

Artikel 24

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat eine Neufassung dieses Artikels vorgeschlagen. Der ursprüngliche Artikel 24 hatte den Nachteil, dass, sofern eine Kapitalerhöhung innerhalb der vorgesehenen Frist nicht voll gezeichnet wird, die Zeichner drei Monate lang über die Gültigkeit ihrer Zeichnung im Ungewissen bleiben. Ferner machte die Bestimmung die Einberufung einer zweiten Hauptversammlung zur Entscheidung über die Gültigkeit der Kapitalerhöhung erforderlich. Nunmehr muss schon der Beschluss über die Kapitalerhöhung ausdrücklich vorsehen, dass im Fall der teilweisen Zeichnung die Zeichner von ihrer Verpflichtung befreit sind. Fehlt eine solche Bestimmung, so haben die Zeichner schon vor der Zeichnung die Gewissheit, dass das Rechtsgeschäft selbst im Fall der teilweisen Zeichnung gültig bleibt. Um diese absolute Gewissheit bereits im Zeitpunkt der Zeichnung zu erreichen, ist es notwendig, die ursprünglich vorgeschlagene Regel umzukehren.

Die vorgeschlagene Fassung wird mit zwei Änderungen übernommen: der zu ungenaue Ausdruck "Kapitalerhöhung durch Ausgabe von Aktien" wird durch den Ausdruck "Kapitalerhöhung durch Bareinlagen" ersetzt, auf welche allein dieser Artikel zutrifft.

Ferner ist die Angabe nicht übernommen worden wonach die Frist durch die Hauptversammlung vorgeschrieben wird. Damit soll der Möglichkeit Rechnung getragen werden, durch die Satzung oder die Hauptversammlung eine Kapitalerhöhung bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zu genehmigen und die Entscheidung darüber innerhalb der gesetzten Grenzen einem Organ der Gesellschaft zu überlassen (Artikel 22 Absatz 2).

Artikel 35

Den Wünschen des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie der Beitrittsstaaten entsprechend, sollen Übergangsvorschriften für die Anwendung der Richtlinie auf bereits gegründete Gesellschaften vorgesehen werden.

Zu diesem Zweck werden drei Gruppen von Bestimmungen unterschieden:

- solche, die erst nach Ablauf einer Frist Anwendung finden,
- solche, die sogleich anwendbar sind und
- solche, die unanwendbar sind.

Zur ersten Gruppe gehören die Artikel 2 - 4 - 6 - 7 - 12 - 13 - 14 und 15. So wird den bereits gegründeten Gesellschaften eine Frist von 18 Monaten eingeräumt, um ihre Satzung zu ändern (Artikel 2), eine unbegrenzte Dauer der Gesellschaft vorzusehen (Artikel 4), das Kapital gemäss Artikel 6 anzupassen, die Einzahlung der gegen Bareinlagen ausgegebenen Aktien entsprechend Artikel 7 sicherzustellen und bei der Zahlung von Dividenden, Abschlagszahlungen auf Dividenden und Zinsen entsprechend den Vorschriften der Richtlinie zu verfahren (Artikel 12 bis 15).

Die zweite Gruppe von Bestimmungen erfasst die Artikel 5 - 8 - 9 - 10 - 11 sowie 16 bis 35. Sie sind unmittelbar anwendbar, da für sie die Einräumung einer besonderen Frist nicht notwendig ist.

Die dritte Gruppe von Bestimmungen schliesslich bezieht sich nur auf Artikel 3: er ist überhaupt nicht anwendbar: Für eine schon seit vielen Jahren gegründete Gesellschaft erscheint es z.B. nicht von Interesse, die Personalien der Gründer, den Betrag des ursprünglich eingezahlten Kapitals oder die Höhe der Gründungskosten zu erfahren.

Änderungen zum

VORSCHLAG EINER ZWEITEN RICHTLINIE DES RATES

zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für Erhaltung und Änderungen ihres Kapitals vorgeschrieben sind

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

Erster Vorschlag

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 54 Absatz 3
Buchstabe g),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Par-
laments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und
Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Koordinierung, die Artikel 54 Absatz
3 Buchstabe g) sowie das Allgemeine Pro-
gramm zur Aufhebung der Beschränkungen
der Niederlassungsfreiheit vorsehen,
und die mit der Richtlinie Nr. 68/151/EWG
vom 9. März 1968 begonnen wurde, ist ins-
besondere bei den Aktiengesellschaften
wichtig, weil die Tätigkeit dieser Ge-
sellschaften häufig die Grenzen des natio-
nalen Hoheitsgebiets überschreitet.

Neue Fassung

- unverändert

Die Koordinierung der einzelstaatlichen - unverändert
Vorschriften über die Gründung der Aktien-
gesellschaft sowie die Erhöhung und Herab-
setzung ihres Kapitals ist vor allem be-
deutsam, um einen gleichwertigen Schutz der
Aktionäre und der Gläubiger der Gesellschaft
zu gewährleisten.

Die Satzung einer Aktiengesellschaft muss
im Gebiet des Gemeinsamen Marktes jedem
Interessierten die Möglichkeit bieten, sich
von den wesentlichen Merkmalen der Gesell-
schaft bei ihrer Gründung und von der ge-
nauen Zusammensetzung des Gesellschafts-
kapitals Kenntnis zu verschaffen.

Die Gemeinschaft muss deshalb Vorschriften
erlassen, um den Bestand des Kapitals als
Sicherheit für die Gläubiger zu erhalten,
indem insbesondere untersagt wird, dass das
Kapital durch unerlaubte Ausschüttung an
die Aktionäre verringert und indem die Mög-
lichkeit einer Gesellschaft, eigene Aktien
zu erwerben, ganz erheblich eingeschränkt
wird.

Im Hinblick auf die in Artikel 54 Absatz 3
Buchstabe g) verfolgten Ziele ist es wich-
tig, dass die Gesetze der Mitgliedstaaten
für Kapitalerhöhungen und Kapitalherabset-
zungen die Beachtung der Grundsätze über
die Gleichbehandlung der Aktionäre und den
Schutz der Gläubiger von Forderungen, die
bereits vor der Entscheidung über die Herab-
setzung bestanden, sicherstellen und für die
Verwirklichung dieser Grundsätze Sorge
tragen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Massnahmen der Koordinierung
welche diese Richtlinie vorschreibt,
gelten für die Rechts- und Verwaltungs-
vorschriften der Mitgliedstaaten für
Gesellschaften folgender Rechtsformen:

- in Deutschland: die Aktiengesellschaft;
- in Belgien: la société anonyme -
de naamloze vennootschap;
- in Frankreich: la société anonyme;
- in Italien: la società per azioni;
- in Luxemburg: la société anonyme;
- in den Niederlanden: de naamloze vennoot-
schap;

Artikel 1

- unverändert

- im Vereinigten Königreich:
Companies incorporated with limited
liability;
- in Irland: Companies incorporated
with limited liability;
- in Dänemark: Aktieselskab.

Artikel 1

(2) Bis zur späteren Koordinierung der für Investment-Gesellschaften geforderten Schutzbestimmungen brauchen die Mitgliedstaaten die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie auf sie nicht anzuwenden. Unter Investment-Gesellschaften werden ausschliesslich Aktiengesellschaften verstanden,

- deren einziger Zweck es ist, ihr Kapital in verschiedenen Wertpapieren anzulegen mit dem einzigen Ziel, das Risiko der Investitionen zu verteilen und ihre Aktionäre an dem Gewinn aus der Verwaltung ihres Portefeuilles zu beteiligen;
- die sich an die Öffentlichkeit wenden, um ihre Aktien unterzubringen;
- deren Satzung bestimmt, dass die Aktien in den Grenzen eines Mindest- und eines Höchstkapitalbetrags zu jeder Zeit von der Gesellschaft ausgegeben, zurückgekauft oder weiterveräussert werden können.

Soweit die nationalen Rechtsvorschriften von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, verpflichten sie die im vorhergehenden Artikel genannten Gesellschaften, die Bezeichnung "Investment-Gesellschaft" auf den offenzulegenden Urkunden und den Geschäftspapieren anzugeben.

Artikel 1

Unter Investmentgesellschaften werden ausschliesslich Gesellschaften verstanden,

- unverändert

- unverändert

Soweit die nationalen Rechtsvorschriften von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, verpflichten sie die im vorhergehenden Absatz genannten Gesellschaften, die Bezeichnung "Investment-Gesellschaft" auf den offenzulegenden Urkunden und den Geschäftspapieren anzugeben.

Artikel 2 bis 5

- unverändert -

Artikel 6

I. Die Gesetze der Mitgliedstaaten - unverändert

fordern bei Gründung einer Aktiengesellschaft die Zeichnung eines Kapitals in Höhe eines Mindestnennbetrags von 25 000 Rechnungseinheiten.

Bei der Umrechnung in nationale Währungen kann von diesem Betrag nur bis zu 10% mehr oder weniger abgewichen werden.

II. Abweichend von den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes:

1. Der Mindestbetrag kann bei geschlossenen Gesellschaften, die den in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 gestellten Bedingungen entsprechen, bis auf 4 000 Rechnungseinheiten ermässigt werden.

1. Der Mindestbetrag kann bis auf 4 000 Rechnungseinheiten ermässigt werden bei Gesellschaften des britischen oder irischen Rechts, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a) sie können weder Inhaberaktien, noch Inhabercertifikate über Namensaktien noch Schuldverschreibungen ausgeben;
- b) die Aktien können an der Börse nicht notiert werden;
- c) die Satzung enthält eine Bestimmung über die Beschränkung der Übertragung von Aktien;
- d) die Firma der Gesellschaft muss das Wort "private" enthalten.

2. Beträge von mehr als 25 000 Rechnungseinheiten können vorgeschrieben werden: - unverändert

- a) als Bedingung für die Einführung der Aktien an der Börse;
- b) bis zu einer späteren Koordinierung - bei der Ausübung von Geschäftstätigkeiten, deren besondere Art auch besondere Anforderungen nötig macht.

Artikel 7 und 8

- unverändert

Artikel 9

- unverändert

Sofern die Gesellschaft in den ersten beiden Jahren nach ihrer Gründung Vermögensgegenstände von einem Gründer oder von einem ihrer Aktionäre für eine Vergütung von mindestens $1/10$ des gezeichneten Kapitals erwirbt, muss dies entsprechend den Bestimmungen des Artikels 8 geprüft und offengelegt sowie die Zustimmung der Hauptversammlung eingeholt werden.

Die Vorschriften dieses Artikels finden keine Anwendung auf den Erwerb im Rahmen der laufenden Geschäfte der Gesellschaft.

Artikel 10

Das gezeichnete Kapital darf nicht aus unverwertbaren Einlagen bestehen.

Artikel 10

Das gezeichnete Kapital darf nicht aus unverwertbaren Einlagen, wie insbesondere der Verpflichtung zu Arbeits- und Dienstleistungen, bestehen.

Artikel 11 bis 17

- unverändert

Artikel 18

- (1) Wenn die Gesetze der Mitgliedsstaaten den Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaften zulassen, müssen die dafür zumindest folgende Bedingungen vorschreiben:
- a) jeder Erwerb muss besonders von der Hauptversammlung genehmigt werden, welche die näheren Einzelheiten unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Aktionäre festlegt;
 - b) der Erwerb darf nicht dazu führen, dass das Nettoaktivvermögen geringer als der Betrag des gezeichneten Kapitals und der nicht verfügbaren Rücklagen ist;
 - c) der Erwerb darf nur volleingezahlte Aktien betreffen;
 - d) der Nennwert oder der Rechnungswert der erworbenen Aktien einschliesslich der eigenen Aktien, welche die Gesellschaft früher erworben und in ihrem Portefeuille gehalten hat, darf nicht höher als 25% des gezeichneten Kapitals sein.
- (2) Die vorstehend aufgezählten Voraussetzungen brauchen nicht beachtet zu werden, sofern der Erwerb eigener Aktien zur Vermeidung schwerer Schäden für die Gesellschaft unvermeidbar ist. In diesem Fall:
- a) darf der Erwerb nicht dazu führen, dass der Betrag des Nettoaktivvermögens unter den des gezeichneten Kapitals sinkt;
 - b) darf der Nennwert oder der Rechnungswert der erworbenen Aktien einschliesslich der eigenen Aktien, die die Gesellschaft früher erworben und in ihrem Portefeuille gehalten hat, nicht höher als 10% des eingezahlten Kapitals sein.

Artikel 18

- (1) unverändert
- a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) unverändert
- (2) unverändert
- a) unverändert
 - b) darf der Nennwert oder der Rechnungswert der erworbenen Aktien einschliesslich der eigenen Aktien, die die Gesellschaft früher erworben und in ihrem Portefeuille gehalten hat, nicht höher als 10% des gezeichneten Kapitals sein.

Artikel 18

(3) Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 2 Buchstaben a) und b) gelten auch für voll eingezahlte Aktien, die im Hinblick auf ihre Ausgabe an Arbeitnehmer der Gesellschaft zurückgekauft werden.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme derjenigen im Absatz 1 Buchstabe c), gelten nicht für den unentgeltlichen Erwerb von Aktien.

Artikel 18

(3) unverändert

(4) unverändert

Artikel 19

- unverändert

Artikel 20

Die Gesetze der Mitgliedstaaten, die das Halten eigener Aktien in Gesellschafts- vermögen zulassen, unterwerfen sie wäh- rend dieser Zeit folgenden Vorschriften:

- a) das an eigene Aktien gebundene Stimm- recht ist auf jeden Fall aufgehoben;
- b) wenn diese Aktien auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen werden, muss auf der Passivseite ein gleich hoher Betrag in eine nicht verfügbare Rück- lage eingesetzt werden;
- c) der Jahresbericht des Verwaltungsorgans muss zumindest folgende Angaben ent- halten:
 - den Teil des durch Aktien gebildeten Kapitals, der während des letzten Geschäftsjahres erworben wurde,
 - den Kaufpreis der Aktien,
 - den Teil des Kapitals, der auf Aktien entfällt, die vor dem letzten Ge- schäftsjahr erworben wurden.

Artikel 20

- unverändert

a) unverändert

b) unverändert

c) der Lagebericht des Verwaltungsorgans muss zumindest folgende Angaben ent- halten:

- den Teil des durch Aktien gebildeten Kapitals, der während des letzten Geschäftsjahres erworben wurde,
- den Kaufpreis der Aktien,
- den Teil des Kapitals, der auf Aktien entfällt, die vor dem letzten Ge- schäftsjahr erworben wurden.

Artikel 21 bis 23

- unverändert

Artikel 24

Wenn die Kapitalerhöhung in der dafür vorgesehenen Frist nicht voll gezeichnet wurde, hat die Hauptversammlung über die Gültigkeit der Erhöhung zu entscheiden.

Wird eine solche Entscheidung nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Ablauf der Zeichnungsfrist getroffen, so werden die Zeichner von ihrer Verpflichtung befreit.

Artikel 24

Wird eine Kapitalerhöhung durch Bareinlagen in der dafür vorgeschriebenen Frist nicht voll gezeichnet, sind die Zeichner von ihrer Verpflichtung nur befreit, wenn dies in dem Beschluss über die Kapitalerhöhung ausdrücklich vorgesehen ist.

Artikel 25 bis 34

- unverändert

Artikel 35

Die Mitgliedstaaten ändern innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Bekanntgabe der Richtlinie ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften insoweit, als dies zur Anpassung an die Bestimmungen dieser Richtlinie erforderlich ist, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 35

- unverändert

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die in Absatz 1 genannten Änderungen ihrer Rechtsordnungen:

- soweit sie sich aus den Bestimmungen der Artikel 2, 4, 6, 7, 12, 13, 14 und 15 der Richtlinie ergeben, auf Gesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der bezeichneten Änderungen bereits gegründet worden sind, erst 18 Monate nach diesem Zeitpunkt Anwendung finden;
- soweit sie sich aus Artikel 3 ergeben, auf diese Gesellschaften keine Anwendung finden.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über den Inhalt der Entwürfe von Rechtsvorschriften sowie ihre Begründung, die das Gebiet der vorliegenden Richtlinie betreffen. Diese Benachrichtigung muss spätestens 6 Monate vor dem für das Inkrafttreten der Entwürfe vorgesehenen Zeitpunkt erfolgen.

- unverändert